

Vernehmlassung RRV Gemeinderechnungswesen

Bitte benutzen Sie diese Übersicht nicht zur Beantwortung der Fragen sondern nur den dafür vorgesehenen elektronischen Fragebogen. Dieser Fragebogen dient zur Vorbereitung der Antworten in einem Gremium.

Übersicht Vernehmlassungsfragen

Diese Umfrage enthält 16 Fragen.

1 Vernehmlassungsteilnehmerin / Vernehmlassungsteilnehmer

Anrede

Vorname

Nachname

E-Mail

Gemeinde

Entwurf

**VTGS-Fachgruppe
Finanzen**

25. Oktober 2012 / Da

2 Gesamtbeurteilung

Sind Sie grundsätzlich mit der vorgesehenen Umsetzung des Harmonisierten Rechnungsmodells 2 (HRM2) für die Thurgauer Gemeinden einverstanden?

Antwortmöglichkeiten:

1. vollständig einverstanden

2. eher einverstanden

3. eher nicht einverstanden

4. gar nicht einverstanden

Sie haben die Möglichkeit, einen Kommentar zu Ihrer Antwort zuzufügen.

3 Zielsetzungen (Erläuternder Bericht, I. Ausgangslage)

HRM 2 beinhaltet eine Annäherung an das private Rechnungswesen (Begriffe, Abschreibungsmethode), ist verstärkt regelbasiert und bewirkt damit eine stärkere Trennung zwischen Finanzpolitik und Rechnungslegung.

Sind Sie mit dieser Zielsetzung einverstanden?

Antwortmöglichkeiten

1. vollständig einverstanden

2. eher einverstanden

3. eher nicht einverstanden

4. gar nicht einverstanden

Sie haben die Möglichkeit, einen Kommentar zu Ihrer Antwort zuzufügen.

4 Empfehlungen der Koordinationsgruppe HRM2

(Vergleiche Erläuternder Bericht, I. Ausgangslage, Seite 2)

Wo das Handbuch HRM2 der Finanzdirektorenkonferenz Handhabungsvarianten zulässt, wird auf die Umsetzungsempfehlungen der Koordinationsgruppe HRM2 abgestellt, damit eine einheitliche Umsetzung gewährleistet wird. (Ausnahme: zusätzliche Abschreibungen gemäss § 50).

Sind Sie mit diesem Grundsatz einverstanden?

Antwortmöglichkeiten

1. vollständig einverstanden

2. eher einverstanden

3. eher nicht einverstanden

4. gar nicht einverstanden

Sie haben die Möglichkeit, einen Kommentar zu Ihrer Antwort zuzufügen.

Die Empfehlungen sollen zwar als wesentliche Grundlage dienen, aber nicht ungeprüft übernommen werden. Abweichungen müssen möglich sein, wenn damit den Bedürfnissen und den Gegebenheiten der Thurgauer (Schul-)gemeinden besser Rechnung getragen werden kann.

5 Aktivierungsgrenze (§ 8)

Sind Sie mit der Übernahme der Aktivierungsgrenzen gemäss Empfehlungen der Koordinationsgruppe HRM2 einverstanden?

Antwortmöglichkeiten

1. vollständig einverstanden

2. eher einverstanden

3. eher nicht einverstanden

4. gar nicht einverstanden

Sie haben die Möglichkeit, einen Kommentar zu Ihrer Antwort zuzufügen.

Wie sehen keine Notwendigkeit die Aktivierungsgrenzen herabzusetzen. Damit werden nur Belastungen (Abschreibungen) auf die Zukunft hinausgeschoben.

Eine Anbindung an die Steuerkraft erscheint uns passender als diejenige an die Einwohnerzahl. Wir beantragen deshalb an der bisherigen Regelung festzuhalten (20 % der Steuerkraft, max. Fr. 100'000.--).

6 Erneuerungsfonds (§ 19)

Regelungen zum Erneuerungsfonds werden erstmals präzisiert. Sind Sie damit einverstanden?

Antwortmöglichkeiten

5. vollständig einverstanden

6. eher einverstanden

7. eher nicht einverstanden

8. gar nicht einverstanden

Sie haben die Möglichkeit, einen Kommentar zu Ihrer Antwort zuzufügen.

Für die Schulgemeinden ist die Schaffung eines langfristigen Erneuerungsfonds unerlässlich. Als Ergänzung ist aufzunehmen, dass eine Einlage in den Erneuerungsfonds auch dann möglich ist, wenn das Rechnungsergebnis negativ ist (im Gegensatz zu den Vorfinanzierungen, wo dies ausdrücklich ausgeschlossen ist).

7 Vorfinanzierungen (§ 20)

Einzelne Kantone sehen vor, nebst den zusätzlichen Abschreibungen auch die Bildung von Vorfinanzierungen zu verbieten. Im Thurgau sollen die Vorfinanzierungen analog der bisherigen Regelung weiterhin gebildet werden können. Sind Sie damit einverstanden?

Antwortmöglichkeiten

9. vollständig einverstanden

10. eher einverstanden

11. eher nicht einverstanden

12. gar nicht einverstanden

Sie haben die Möglichkeit, einen Kommentar zu Ihrer Antwort zuzufügen.

Die Regelung mit den klaren Vorgaben erscheint uns zweckmässig.

8 Kreditrecht (§ 24 bis § 34)

Das Kreditrecht wird klarer, umfassender und einheitlich geregelt. Sind Sie damit einverstanden?

Antwortmöglichkeiten

13. vollständig einverstanden

14. eher einverstanden

15. eher nicht einverstanden

16. gar nicht einverstanden

Sie haben die Möglichkeit, einen Kommentar zu Ihrer Antwort zuzufügen.

9 Bewertung des Finanzvermögens (§ 49)

Bezüglich periodische Bewertung der Liegenschaften des Finanzvermögens ist die Übernahme des Mindeststandards gemäss Fachempfehlung Nr. 19 des Handbuches HRM2 der Finanzdirektorenkonferenz vorgesehen. Die Bewertung nach Verkehrswert erfolgt damit mindestens alle fünf Jahre. Sind Sie damit einverstanden?

Antwortmöglichkeiten

17. vollständig einverstanden

18. eher einverstanden

19. eher nicht einverstanden

20. gar nicht einverstanden

Sie haben die Möglichkeit, einen Kommentar zu Ihrer Antwort zuzufügen.

Eine periodische Überprüfung der Bewertungen erscheint angebracht. Fraglich bleibt allerdings die Wirkung dieser periodischen Überprüfung: Es dürfte schwierig sein, den aktuellen Verkehrswert mit verhältnismässigem Aufwand zu ermitteln, sodass wohl in vielen Fällen die bisherige Bewertung weitergeführt wird - allerdings nicht unbewusst, sondern bewusst, was ebenfalls bereits als positiv gewertet werden darf.

10 Anlagekategorien (§ 50; Anhang 1)

Es werden die Anlagekategorien gemäss Empfehlungen der Koordinationsgruppe HRM2 übernommen. Sind Sie damit einverstanden?

Antwortmöglichkeiten

21. vollständig einverstanden

22. eher einverstanden

23. eher nicht einverstanden

24. gar nicht einverstanden

Sie haben die Möglichkeit, einen Kommentar zu Ihrer Antwort zuzufügen.

Eine Nutzungsdauer von 33 Jahren ist für Schulbauten zu lang. Ständige Anpassungen und Entwicklungen für einen zeitgemässen Unterricht erfordern oftmals auch bauliche Anpassungen.

Wir schlagen deshalb eine zusätzliche Kategorie für Schulbauten vor, mit einer Nutzungsdauer von 25 Jahren und folglich einer linearen Abschreibungsquote von 4 %. Damit ist berücksichtigt, dass einzelne Anlagenteile sehr wohl länger genutzt werden können, andere aber frühzeitiger ersetzt werden müssen.

Die einzelnen Kategorien bzw. die Zuweisungen zu den einzelnen Kategorien sind unbedingt detaillierter zu umschreiben. In der gemäss erläuterndem Bericht vorgesehen Zuweisungstabelle sind explizit Sportanlagen, Spielplätze, Sanierung Haustechnik (Heizung/Lüftung), Fotovoltaikanlagen, Sonnenkollektoren, Smartboards/interaktive Wandtafeln usw. aufzuführen.

Auf eine Aufteilung von Gesamtinvestitionen (insbesondere Neubauten) in verschiedene Anlagekategorien ist aber auf jeden Fall zu verzichten. Dies würde mehr Unklarheiten und Verwirrungen nach sich ziehen und sicher nicht für mehr Transparenz sorgen.

11 Zusätzliche Abschreibungen (§ 50)

Obschon die Koordinationsgruppe HRM2 den Verzicht auf zusätzliche Abschreibungen empfiehlt, sollen zusätzliche Abschreibungen zulässig sein. Sind Sie damit einverstanden?

Antwortmöglichkeiten

25. vollständig einverstanden

26. eher einverstanden

27. eher nicht einverstanden

28. gar nicht einverstanden

Sie haben die Möglichkeit, einen Kommentar zu Ihrer Antwort zuzufügen.

Wir begrüssen, dass der finanzpolitische Spielraum für zusätzliche Abschreibungen erhalten bleibt. Nebst den reglementierten zusätzlichen Abschreibungen müssen diese jedoch auch aus der Gewinnverwendung weiterhin möglich bleiben. Auf jeden Fall ist dafür die Zustimmung der Stimmberechtigten einzuholen.

12 Neubewertungsreserve Finanzvermögen (§ 63)

Aus der Neubewertung des Finanzvermögens resultiert vielfach eine Erhöhung des Anlagevermögens, was zur Bildung einer Neubewertungsreserve führt. Zur Handhabung dieser Neubewertungsreserve werden die Empfehlungen der Koordinationsgruppe HRM2 übernommen. Sind Sie damit einverstanden?

Antwortmöglichkeiten

29. vollständig einverstanden

30. eher einverstanden

31. eher nicht einverstanden

32. gar nicht einverstanden

Sie haben die Möglichkeit, einen Kommentar zu Ihrer Antwort zuzufügen.

Aus unserer Sicht ist die Bildung einer Neubewertungsreserve nicht zwingend erforderlich. Der Aufwertungsgewinn soll für zusätzliche Abschreibungen (des Verwaltungsvermögens) und/oder als Einlage in das Eigenkapital eingesetzt werden.

Falls an der zwingenden Bildung einer Neubewertungsreserve festgehalten wird, soll diese ab dem ersten Jahr tranchenweise aufgelöst werden, dafür auf einen längeren Zeitraum verteilt (10 Jahre). Damit kann einem befürchteten Druck auf den Steuerfuss besser entgegengewirkt werden als mit einer fünfjährigen Sperre.

13 Bewertung Verwaltungsvermögen (§ 63)

Das bisherige Verwaltungsvermögen wird dem Mindeststandard der Fachempfehlung 19 des Handbuches HRM2 entsprechend nicht neu bewertet. Es wird analog zu den Empfehlungen der Koordinationsgruppe HRM2 über 10 Jahre linear abgeschrieben. Sind Sie mit diesem Vorgehen einverstanden?

Antwortmöglichkeiten

1. vollständig einverstanden
2. eher einverstanden
3. eher nicht einverstanden
4. gar nicht einverstanden

Sie haben die Möglichkeit, einen Kommentar zu Ihrer Antwort zuzufügen.

Auf eine Neubewertung des Verwaltungsvermögens ist unbedingt zu verzichten. Die verschiedenen Möglichkeiten zur linearen Abschreibung der Restbuchwerte erscheinen uns zweckmässig. Damit kann den verschiedenen Situationen der einzelnen (Schul-)Gemeinden gut Rechnung getragen werden

14 Bemerkung 1

Bitte entsprechenden § angeben.

§ 29: Der Satz könnte schöner formuliert werden (2 x "laufend").

15 Bemerkung 2

(wird nur angezeigt, wenn bei Bemerkung 1 ein Text eingegeben wurde)

Bitte entsprechenden § angeben.

§ 62: Wir begrüßen es sehr, dass unter Ziffer 5 die Möglichkeit erhalten bleibt, Budget und Rechnung an einer Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Diese Bestimmung ist unbedingt in der Verordnung zu belassen.

16 Bemerkung 3

(wird nur angezeigt, wenn bei Bemerkung 2 ein Text eingegeben wurde)

Bitte entsprechenden § angeben.